

FAQ – Ausschreibung von Lastflusszusagen (LFZ) durch ONTRAS

1. Ist eine Präqualifikation zur Teilnahme an der Ausschreibung notwendig?

Nein. Die Registrierung als Transportkunde bzw. die Zulassung zur Nutzung der Primärkapazitätsplattform PRISMA sind ausreichend.

2. Ist eine Prognose möglich, wie die LFZ von ONTRAS abgerufen wird – gleichmäßiges Band für den Rest des Tages oder für einzelne Stunden.

Der Abruf erfolgt als gleichmäßiges Band für einen bestimmten Zeitraum unter Berücksichtigung der in § 7 lit. b AGB LFZ angegebenen Vorlaufzeit von fünf Stunden.

3. Wie oft hat ONTRAS in der Vergangenheit LFZ abgerufen?

ONTRAS hat 2015 erstmals LFZ für die Monate Februar, März, April 2016 entsprechend dem Beschluss BK9-14/606 der BNetzA (KOLA) ausgeschrieben.

Aufgrund der Temperatur im Netzgebiet ONTRAS und der Kapazitätsinanspruchnahme im Marktgebiet GASPOOL im ausgeschriebenem Leistungszeitraum war ein Abruf LFZ nicht erforderlich.

Aus dem Umfang der Abrufe können keine Rückschlüsse auf das zukünftige Abrufverhalten der ONTRAS abgeleitet werden.

4. Muss die Kapazität für die Lastflusszusage in einem Hauptbilanzkreis eingebracht sein?

Nein, die Kapazitäten müssen in einen Bilanzkreis des Marktgebiets eingebracht sein (§ 6 lit. e Satz 2 AGB LFZ). Es kann sowohl ein Haupt- als auch ein Subbilanzkreis sein oder auch verschiedene. Relevant für die Leistungserfüllung ist die im Angebotsformular angegebene Bilanzkreisnummer.

Leipzig, 30. Juni 2016

5. Können für die Erfüllung der Lastflusszusage auch mehrere Punkte genutzt werden?

Ja, es können die in dem jeweiligen Ausschreibungsdatenblatt unter „Mindestlastfluss durch Nominierungen an festgelegten Ein- und Ausspeisepunkten“ angegebenen Punkte genutzt werden.

6. Wie erfolgt die Buchung der Kapazität, die der Anbieter in ausreichendem Maße am Einspeisepunkt garantieren muss?

Der Anbieter garantiert, über ausreichende Kapazitäten am vereinbarten Ein- oder Ausspeisepunkt auf fester oder unterbrechbarer Basis zu verfügen (§ 6 lit. e Satz 1 AGB LFZ). Die Kapazitätsbeschaffung liegt allein in der Verantwortung des Anbieters.

7. Können die Gebote für LFZ auf unterbrechbaren Kapazitäten basieren? Gilt der LFZ-Abruf als erfüllt, wenn ONTRAS die unterbrechbare Kapazität unterbricht?

Ja.

8. Gilt der LFZ-Abruf als erfüllt, wenn der ONTRAS benachbarte Netz- bzw. Speicherbetreiber die unterbrechbare Kapazität unterbricht?

Nein, in einem solchen Fall trägt der Anbieter das Unterbrechungsrisiko (§ 6 lit. c AGB LFZ).

9. Erfüllt der Anbieter seine Leistungspflicht durch die Nichtinanspruchnahme gebuchter Exitkapazität?

Nein, in diesem Fall erfüllt der Anbieter seine Leistungspflicht nicht (§ 6 AGB LFZ, Ausschreibungsdatenblatt).

10. Muss bei Abgabe des Angebotes eine Aussage über die Qualität der gebuchten Kapazitäten (fest oder unterbrechbar) erfolgen?

Nein.